

# **Geschäftsordnung des IVV**

des Internationalen Volkssportverbandes (IVV)

in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung von Luxemburg  
vom 09. Juli 2010

## **A) Delegiertentagung**

### **§ 1**

#### **Öffentlichkeit**

Die Versammlungen im IVV sind nicht öffentlich. Der Tagungsleiter kann im Einzelfall die Öffentlichkeit zulassen.

### **§ 2**

#### **Einberufung und Tagesordnung**

- (1) Die Einberufung erfolgt gemäß § 8 (4) der Satzung.
- (2) Die Tagesordnung einer ordentlichen Delegiertentagung muss umfassen:
  - a) Feststellung der Anwesenden und Stimmberechtigten
  - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
  - c) Berichte der Mitglieder der Präsidiums und etwaiger Kommissionen
  - d) Bericht der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Präsidiums
  - f) Wahlen
  - g) Anträge und Änderungsanträge zu der Satzung, den Ordnungen und Richtlinien des Verbandes
  - h) Beschlussfassung über Ort und Zeitpunkt der nächsten Delegiertentagung

### **§ 3**

#### **Eröffnung und Leitung**

- (1) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Präsidenten oder einem von ihm ernannten Versammlungsleiter.
- (2) Betrifft eine Beratung, Verhandlung oder Wahl den Versammlungsleiter selbst oder erklärt sich der Versammlungsleiter selbst für befähigt, so hat er für die Dauer dieser Beratung, Verhandlung oder Wahl die Versammlungsleitung abzugeben.
- (3) Jeder stimmberechtigte Delegierte muss sich vor Beginn der Delegiertentagung in die Anwesenheitsliste einzutragen. Zu diesem Zeitpunkt erhält er die Stimmkarte und die für die Delegiertentagung erforderlichen Unterlagen.
- (4) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung, die Beschlussfähigkeit der Versammlung und gibt die Tagesordnung bekannt. Diese ist von der Delegiertenversammlung zu genehmigen. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.
- (5) Nur mit Zustimmung der Delegierten kann das Protokoll auf Tonband aufgenommen werden.

## **§ 4**

### **Berichterstattung, Worterteilung und Rednerfolge**

- (1) Zu den einzelnen Punkten der Tagungsordnung ist zunächst dem zuständigen Mitglied des Präsidiums als Berichterstatter oder einem Delegierten das Wort zu erteilen.
- (2) Bei Anträgen erhält zunächst der Antragsteller, danach das zuständige Mitglied des Präsidiums als Berichterstatter das Wort. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung kann beiden noch einmal das Wort zu den Anträgen erteilt werden.
- (3) Jeder stimmberechtigte Delegierte kann sich an der Aussprache zur Sache beteiligen.
- (4) Der Tagungsleiter erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Er selbst hat jederzeit das Wort.
- (5) Der Versammlungsleiter hat das Recht und die Pflicht, „zur Sache“ und „zur Ordnung zu rufen“, insbesondere wenn Redner von der Tagesordnung oder dem zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt abweichen. Rednern, welche zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen wurden, kann der Tagungsleiter das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, zu dem der Redner gesprochen hat. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet die Delegiertenversammlung ohne vorherige Aussprache.
- (6) Anwesenden Gästen kann der Versammlungsleiter das Wort erteilen.
- (7) Zur Tagesordnung kann jederzeit das Wort erteilt werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat.

## **§ 5**

### **Anträge**

- (1) Anträge und Änderungsanträge zu der Satzung und den Ordnungen sowie den Richtlinien sind jeweils 4 Monate vor der jeweiligen Delegiertenversammlung bei der IVV - Geschäftsstelle einzureichen.
- (2) Alle Anträge müssen schriftlich abgefasst und mit einer Begründung versehen sein. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt über ihre jeweils zuständigen Verbandsorgane Anträge zu stellen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (3) Anträge, welche sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Sie sind schriftlich zu formulieren.
- (4) Anträge, welche nach der festgesetzten Frist eingehen und nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Einbringung beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit zur Beantragung und Abstimmung zugelassen werden. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet und die Delegierten Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.
- (5) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung oder zur Beendigung der Aussprache kommen außerhalb der Reihenfolge der Redner zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und ein anderer Redner gegen den Antrag gesprochen haben. Redner die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Aussprache stellen.
- (7) Nach Annahme eines Schlusspantrages gelangen nur noch Redner zu Wort, die sich bis zur Stellung des Antrages zu Wort gemeldet hatten. Nach Schluss der Debatte sind Ausführungen zum Beratungsgegenstand unzulässig. Anträge auf Beschränkung der Rednerliste können nicht gestellt werden.

## **§ 6** **Abstimmung**

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zugeben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung durch den Versammlungsleiter nochmals zu verlesen.
- (3) Stimmberechtigt sind nur die bei der Delegiertentagung anwesenden – mit Stimmrecht versehenen – Teilnehmer.
- (4) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitergehende Antrag ist, wird ohne vorherige Aussprache entschieden.
- (5) Zusatz – und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (6) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen; eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn dies beantragt und von der Versammlung beschlossen wird.
- (7) Bei allen Abstimmungen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, ausgenommen bei Wahlen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (8) Abgestimmt werden kann schriftlich oder deutliches Zeigen der Stimmkarte.
- (9) Eine Abstimmung muss – wenn sie sofort nach Durchführung beanstandet wird – bei genauer Auszählung der Stimmen wiederholt werden.

## **§ 7** **Wahlausschuss**

- (1) Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, welcher die Aufgabe hat die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Ausschusses bestimmen unter sich einen Wahlleiter, der während des Wahlvorganges Rechte und Pflichten eines Tagungsleiters innehat.
- (3) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Über den Wahlvorgang ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, welches dem Versammlungsprotokoll als Anlage beizufügen ist. Abstimmungsunterlagen (Stimmzettel) sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Versammlungsprotokoll bei der IVV – Geschäftsstelle aufzubewahren.

## **§ 8** **Wahlen**

- (1) Die Wahlen müssen als Tagesordnungspunkt bei der Einladung zur Delegiertenversammlung aufgeführt sein.
- (2) Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung.
- (3) Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet:
  - a) durch einen Vorschlag aus der Versammlung
  - b) durch Zustimmung des Vorgeschlagenen.Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung der Versammlung schriftlich vorliegen.
- (4) Dem Präsidium und den nationalen Mitgliedsverbänden obliegt es bei anstehenden Wahlen bis einen Monat vor der Delegiertenversammlung schriftlich Vorschläge zu unterbreiten.
- (5) Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Die Wahlen der Präsidiumsmitglieder, der Vorsitzenden der Disziplinarausschusses und des Schiedsgerichtes

erfolgen in getrennten Wahlgängen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann die Wahl durch offene Abstimmung per Stimmkarte durchgeführt werden, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

(6) Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten auf sich vereinigt.

(7) Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen diese Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen haben.

(8) Bei der Stichwahl gilt als gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

(9) Die Kassen – und Ersatzkassenprüfer und die beiden Beisitzer des Disziplinarausschusses und des Schiedsgerichtes können jeweils in einem Wahlgang gewählt werden. In diesem Fall darf jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf den Stimmzettel schreiben, wie Anwärter zu wählen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) erhalten. Die Wahl des Ersatzmitgliedes zum Disziplinarausschuss und des Schiedsgerichtes erfolgt nach der Vorgabe von § 8 (8) Satz 1 und 2.

## **§ 9 Protokoll**

(1) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das den Gang der Verhandlungen in zweckmäßiger Form, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die genauen Abstimmungsergebnisse enthält. Die Anwesenheitsliste der stimmberechtigten Delegierten ist beizufügen.

(2) Die Protokolle sind vom Präsidenten bzw. Tagungsleiter und vom Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen.

(3) Protokolle der Delegiertenversammlung müssen innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung den Mitgliedsverbänden und den Mitgliedern des Präsidiums zugegangen sein.

(4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht die Mitgliedsverbände oder Mitglieder des Präsidiums innerhalb von 6 Wochen nach Versendung des Protokolls durch die IVV - Geschäftsstelle schriftlich Einspruch erheben. Der Tag der Versendung ist durch die IVV – Geschäftsstelle schriftlich zu dokumentieren.

(5) Gehen Einwendungen gegen das Protokoll fristgerecht ein, sind diese den Mitgliedsverbänden und dem Präsidium schriftlich zuzuleiten. Über die Einwendungen entscheidet das Schiedsgericht.

## **B) Präsidium**

### **§ 10 Aufgaben**

(1) Dem Präsidium obliegen die nach der Satzung und den Ordnungen vorgesehenen Aufgaben. Die konkrete Aufgabenzuweisung an die einzelnen Mitglieder des Präsidiums erfolgt gemäß der Arbeitsplatzbeschreibung vom 07. März 2007, welche als Anlage 1 der Geschäftsordnung beigefügt ist.

(2) Das Präsidium kann zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die vorbereitende und beratende Funktionen übernehmen.

## **Vertretungsbefugnis**

Der IVV wird gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 9 (5) der Satzung vertreten.

## **§ 12 Geschäftsstelle**

Die Verwaltung des IVV obliegt der Geschäftsstelle. Die zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben erforderliche Organisation der Geschäftsstelle wird durch eine Geschäftsanweisung des IVV – Präsidiums festgelegt.

## **§ 13 Präsidiumssitzung und Protokoll**

- (1) Das Präsidium beschließt in Sitzungen oder Arbeitstagen.
- (2) Die Einladungen dazu sollen vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Datum, Tagungsort, Tagungsbeginn (Ortszeit) und Tagesordnung erfolgen.
- (3) Die Vorbereitung und Leitung von Sitzungen und Arbeitstagen obliegt dem Präsidenten.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.  
Es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlusspunkt als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nur in den gesetzlichen Fällen sowie bei persönlicher Betroffenheit zulässig.
- (5) Über die Präsidiumssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das den Gang der Verhandlung in zweckmäßiger Form, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die genauen Abstimmungsergebnisse enthält.
- (6) Die Protokolle sind vom Präsidenten und vom Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen.
- (7) Protokolle der Präsidiumssitzungen müssen innerhalb von 8 Wochen nach der Sitzung den Mitgliedsverbänden und den Mitgliedern des Präsidiums zugegangen sein.

## **§ 14 Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Von allen Präsidiumssitzungen und IVV - Delegiertentagungen sind nach dem Termin Pressemitteilungen im nächsten erscheinenden Verbandsorgan zu veröffentlichen und innerhalb von 8 Wochen nach der Sitzung auf der Homepage des IVV.
- (2) Die Mitteilung soll jeweils die wesentlichen Entscheidungen und Beschlüsse enthalten.